

468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (366 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und BGBl. Nr. 393/1977 um fünf Jahre, das ist bis 1985, verlängert werden.

Hiemit wird den Darlehensschuldnern die Möglichkeit eröffnet, ihre Darlehensschuld nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bzw. Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 21. April 1921 betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, und dem Wohnhaus-Wiederaufbaugetz, BGBl. Nr. 130/1948, vorzeitig zu tilgen.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Babanitz,

Vetter, Probst, Kittl, Dr. Schwimmer, Scherner und des Ausschußobmannes Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Frau Staatssekretär Dr. Beatrix Eypeltau er einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Babanitz, Vetter und Probst zu empfehlen.

Der gemeinsame Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

Im Hinblick auf die angestrebte Neuordnung des Wohnungswesens erscheint es nicht gerechtfertigt, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — um fünf Jahre zu verlängern. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß lediglich eine Verlängerung um zwei Jahre vorgesehen werden sollte, um die Ergebnisse der Verhandlungen zur Neuordnung der Wohnbauförderung nicht zu präjudizieren.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 10 09

Weinberger

Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungs- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und 393/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1983 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Rückzahlung des Darlehens oder der Darlehensrestschuld kann durch einmalige gän-

liche Tilgung oder durch Tilgung in höchstens drei gleichbleibenden Teilbeträgen erfolgen.

(2) Die Tilgung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1982 zu lässig.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1982 bei den angeführten Stellen einzu bringen.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.